

Tierärztliche Bescheinigung zur Ausnahme vom Amputationsverbot der Schwänze bei Ferkeln

Name/Anschrift
des Tierarztes

für den **Aufzuchtbetrieb / Mastbetrieb** (nicht zutreffendes bitte streichen)

Name: _____

Anschrift: _____

VVVO-Nr.: 276 _ _ _ _ _

Der Betrieb wird ausschließlich mit Ferkeln belegt, die aus folgendem

System-/ Ferkelerzeugerbetrieb / Aufzuchtbetrieb (nicht zutreffendes bitte streichen) stammen.

Name: _____

Anschrift: _____

VVVO-Nr.: _ _ _ _ _

über den **Vermarkter**

Name: _____

Anschrift: _____

Da in dem o. g. **Aufzuchtbetrieb / Mastbetrieb** (nicht zutreffendes bitte streichen) Probleme mit Schwanzbeißen aufgetreten sind, kann momentan auf das Kupieren der Ferkelschwänze aus Tierschutzgründen nicht verzichtet werden.

Die Mindestanforderungen der RL 2008/120 EG werden im Betrieb erfüllt.

Darüber hinaus wurden im o. g. Aufzuchtbetrieb bzw. Mastbetrieb Maßnahmen zur Optimierung von Temperatur/Klima, der Fütterung (Menge, Art und Angebot), der Wasserversorgung (Qualität und Quantität) sowie des Beschäftigungsmaterial und zur Reduzierung der Belegdichte besprochen und gemäß der Dokumentation des Tierbesitzers von diesem eigenverantwortlich durchgeführt (Dokumentation des Tierhalters ist als Anlage beigefügt).

Der Landwirt ist mittels Informationsunterlagen, Unterweisung im Betrieb im Hinblick auf die hygienische und verletzungssarme Durchführung der Maßnahmen geschult worden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird daher das Kupieren der Schwänze bei den Ferkeln als unerlässlich angesehen. Es ist darauf zu achten, dass bei den angelieferten Ferkeln nur maximal ein Drittel des Schwanzes gekürzt wurde.

Ort, Datum

Tierarzt / Unterschrift